



Das Thema Praxiseinrichtung kann unter verschiedenen Aspekten betrachtet werden, so unter dem Aspekt der Ergonomie, Arbeitssicherheit, behindertengerechte Gestaltung, geräte-technischen Ausstattung, Hygiene usw. Im vorliegenden Artikel möchte ich mich auf den Aspekt der Hygiene konzentrieren, da dieser bei möglichen behördlichen Begehungen im Fokus steht.

Eine Praxis auch nach Hygieneaspekten planen

Autor: Dr. Hendrik Schlegel

Zahnarztpraxen unterliegen – nach §36 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – einer Kann-Begehung durch die Untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) im Hinblick auf die allgemeine Hygiene. Solche Begehungen finden anlassbezogen oder stichprobenartig statt.

Unterschiedliche Ausgangslage

Bei Neuplanung einer Praxis hat der künftige Praxisinhaber sämtliche Möglichkeiten, Aspekte der Hygiene und des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Die Planung erfolgt im Regelfall durch Experten bei den Dentaldepots.

Gegebenenfalls kann auch auf Beratungsangebote der Zahnärztlichen Körperschaften zurückgegriffen werden. Generell ist zu empfehlen, bei der Planung von Zahnarztpraxen einen Facharzt für Hygiene- und Umweltmedizin, Betriebsärzte und/oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit beratend hinzuzuziehen.

IDEEN FÜR RÄUME

Bei Übernahme einer Praxis ist der Zahnarzt – hinsichtlich seiner Planungen – weitaus eingeschränkter. Hier ist zu prüfen, was angesichts der vorgefundenen Situation an Verbesserungen möglich ist.

Wesentliche Vorgaben

Was die allgemeine Hygiene angeht, so hat der Zahnarzt u. a. die Vorgaben der RKI Empfehlung 4/2006 „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ zu beachten. Die baulichen Anforderungen ergeben sich aus Nr. 11 der Richtlinie. Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den hierzu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien. Zusätzlich sind – speziell was die Aufbereitung von Medizinprodukten angeht – die Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zu beachten. Nach der MPBetreibV hat der Zahnarzt u. a. dafür zu sorgen, dass in der Praxis die hierfür erforderlichen Räume nach Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Einrichtung sowie die erforderlichen Geräte und sonstigen Arbeitsmittel für die ordnungsgemäße Aufbereitung von MP zur Verfügung stehen.

Aufbereitungsraum/ Aufbereitungsbereich

Der Aufbereitungsraum muss so beschaffen sein und eingerichtet werden, dass es möglich ist, „reine“ von „unreinen“ Aufgaben zu trennen. Idealerweise ist der Aufbereitungsraum groß genug, dass eine solche Trennung möglich ist. Die Raumaufteilung muss nachvollziehbar und am Arbeitsablauf organisatorisch und räumlich orientiert sein. Auf einen ausreichenden Spritzwasserschutz ist zu achten. Die im Raum befindlichen Schränke sollten staubdicht sein (an den Schranktüren innen umlaufende Gummilippe). Der Aufbereitungsraum ist kein Lagerraum für aufbereitete Medizinprodukte!

Was sagt die RKI Empfehlung 4/2006 zum Aufbereitungsraum und anderen Räumen?

Aufbereitungsraum/-bereich

(RKI Empfehlung 4/2006. 11.3 „Aufbereitungsraum/-bereich, Abfallentsorgung“)

„Es muss ein eigener Bereich für die Aufbereitung von Medizinprodukten (Reinigung, Desinfektion und Sterilisation) festgelegt werden. Arbeitsabläufe sind in ‚unreine‘ und in ‚reine‘ zu trennen.“

Behandlungsräume

(RKI Empfehlung 4/2006 Nr. 11.1 „Behandlungsraum/-räume“)

- Waschplätze mit warmem und kaltem Wasser erreichbar in der Nähe des Behandlungsplatzes
- Geeignete Spender für Händereinigungsmittel und für Händedesinfektionsmittel
- Einmal-Handtücher
- Wasserarmaturen sowie Spender für flüssige Mittel müssen ohne Handberührung benutzt werden können
- Bei mehreren Behandlungsplätzen im Behandlungsbereich müssen an jedem Behandlungsplatz auch für das Assistenzpersonal gut erreichbare Desinfektionsmittelspender vorhanden sein.
- Raumlufttechnische Anlagen?

Hinweis: Raumlufttechnische Anlagen sind in Behandlungsräumen nicht notwendig. Zur Absenkung der Raumtemperatur können Klimageräte installiert werden.

Aufwachraum

(RKI Empfehlung 4/2006 Nr. 11.1 „Behandlungsraum/-räume“)

- Bei vorhandenem oder notwendigem Aufwachraum ist mind. ein Spender für Händedesinfektionsmittel anzubringen
- Fußböden müssen feucht zu reinigen, zu desinfizieren und flüssigkeitsdicht sein
- Außenflächen von eingebauten Einrichtungen und Einrichtungsteilen und Patiententischen müssen Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind

Röntgenraum/-bereich

(RKI Empfehlung 4/2006 Nr. 11.2 „Röntgenraum/-bereich“)

- Mind. 1 Spender für Händedesinfektionsmittel
- Desinfizierbare Ablageflächen zur Ablage von Röntgenfilmen und Hilfsmitteln für die Aufnahmetechnik (Watterollen, Filmhalter, Kinnstützen)

Wartezimmer/-bereich

(RKI Empfehlung 4/2006 Nr. 11.4 „Wartezimmer/-bereich“)



Collenbachstraße 45

40476 Düsseldorf

Tel 0211. 862 86 88

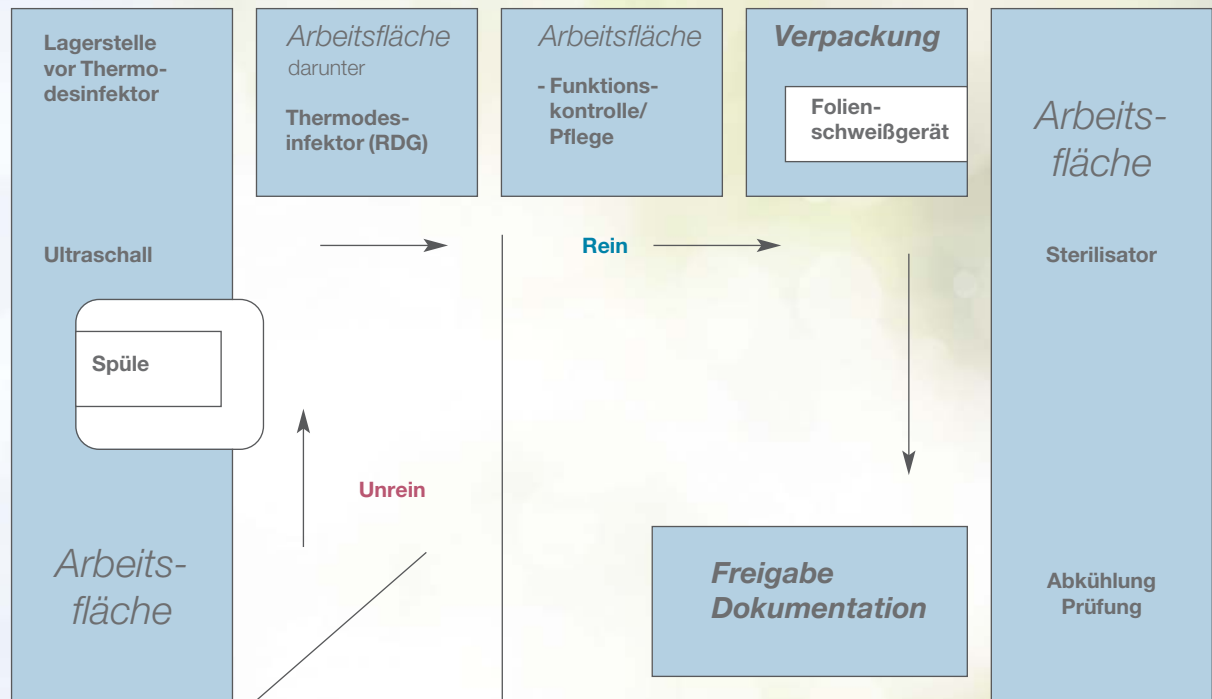
www.goeko-praxiskonzepte.de

HARTWIG GÖKE
PRAXISKONZEPTE



VORSCHLAG FÜR EINEN „IDEALEN“ AUFBEREITUNGSRAUM

Die Pfeile kennzeichnen den Aufbereitungsweg von „unrein“ nach „rein“.



Hinweis: In vielen Fällen wird gerade bei Übernahme einer Altpraxis kein ausreichender Platz für die Gestaltung eines idealen Aufbereitungsraumes vorhanden sein. Wenn sich also die Trennung der Aufbereitung von unrein nach rein nicht räumlich vornehmen lässt, ist sie organisatorisch sicherzustellen. Es müssen dann zunächst die unreinen Arbeiten durchgeführt werden, dann müssen die Arbeitsflächen wischdesinfiziert und erst dann dürfen die reinen Arbeiten durchgeführt werden.

- Ausstattung sollte leicht zu reinigen sein
- Auslegen von Zeitschriften und Aufstellen von Pflanzen hygienisch unbedenklich

Personalräume

(RKI Empfehlung 4/2006 Nr. 11.5 „Personalräume“)

- Ein Pausen-/Umkleieraum bei Bedarf auch mit Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Speisen und Getränken ist vorzusehen
- Wechsel der persönlichen Kleidung gegen die Berufskleidung erfolgt im Pausenraum, ggf. im gesonderten Umkleieraum
 - Trennung der persönlichen Kleidung von sauberer und benutzter Berufskleidung muss möglich sein.
 - Pausenräume dürfen nicht in Schutzkleidung betreten werden

Toiletten

(RKI Empfehlung 4/2006 Nr. 11.6 „Toiletten“)

- Getrennte Toiletten für Patienten und Personal

- In den Toiletten müssen Waschbecken, Seifenspender und Einmal-Handtücher zur Verfügung stehen

Tipps

Bestandsschutzregelungen bei Altpraxen:

- Für Altpraxen (vor 1976 bereits betrieben) besteht Bestandsschutz. Dies gilt allerdings nur, solange keine umfangreichen Änderungen der Arbeitsstätte stattfinden.

Bei Neuplanung:

- Hinzuziehung eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin und
- Hinzuziehung eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sinnvoll.

Bei Umbaumaßnahmen:

- Bauliche Verhältnisse sobald wie möglich den Bedingungen für eine Neupraxis anpassen
- Für eine effektive Infektionsprävention ist eine räumliche Trennung zwischen den Be-

handlungsbereichen und anderen Bereichen sinnvoll.

RKI Empfehlung 4/2006

- Diese finden Sie auf der Homepage der RKI (www.rki.de). Geben Sie als Suchbegriff „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde“ ein.

Bitte beachten Sie

Eine nach Hygieneaspekten eingerichtete Praxis schützt Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und vor allem Ihre Patienten. ◀

kontakt



Dr. Hendrik Schlegel
 Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
 Tel.: 02 51/5 07-5 10
 E-Mail:
 Dr.H.Schlegel@zahnaerzte-wl.de

ULTRADENT

DIE DENTAL-MANUFAKTUR



Premium
Klasse

U 1500
U 5000 S
U 5000 F



Kompakt
Klasse

U 1260
U 1301

U 1301 L/R
links/rechts



KFO
Klasse

easy KFO
easy KFO2



Individual
Klasse

Fridolin

Spezial
Klasse

T 11
UD 500

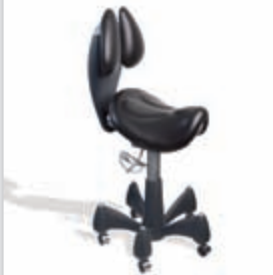


Multimedia

UV 5080
UV 5001

Zubehör

Pluto
Solaris LED



DENTALE QUALITÄT.
MADE IN GERMANY.



WWW.ULTRADENT.DE

ULTRADENT

Dental-Medizinische Geräte GmbH & Co. KG
D-85649 Brunnthal • Eugen-Sänger-Ring 10
Tel. +49 89 420 992-70 • Fax +49 89 420 992-50